

Inhalt

15. 7. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflicht-exemplargesetz – PflExG)	414
	2250-3	
13. 7. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55bb im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	416
19. 7. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-35aa im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen	417
19. 7. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-39 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen	418
21. 7. 2005	Verordnung zur Ergänzung der Zuständigkeiten und Befugnisse der bezirklichen Ordnungsämter	419
	454-2; 2001-1-8; 2011-1-2	

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Ablieferung
von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz – PflExG)

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428) wird nachstehender Wortlaut des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz – PflExG) in der Fassung vom 29. November 1994 (GVBl. S. 488) unter Berücksichtigung

des Artikels LXVII des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)

des Artikels III des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. September 2004 (GVBl. S. 430)

in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 2005

Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Thomas Flierl

Gesetz
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren
(Pflichtexemplargesetz – PflExG)
in der Fassung vom 15. Juli 2005

§ 1

Ablieferungspflicht

Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Berlin verlegt werden, hat der Verleger unaufgefordert und innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen ein Pflichtexemplar unentgeltlich in handelsüblicher Form an die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin abzuliefern.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Als Text im Sinne von § 1 gelten auch Daten- und Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien.

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

(3) Als ablieferungspflichtige Verleger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Selbstverleger sowie Kommissions- und Lizenzverleger. Hat ein Werk keinen Verleger, trifft die Ablieferungspflicht den sonstigen Hersteller.

(4) Erscheinen mehrere Einbandarten, ist das Pflichtexemplar in der dauerhaftesten Form abzuliefern. Dies gilt nicht für Vorzugs- oder Luxusausgaben.

§ 3

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,

2. Texte, die nur Zwecken des Gewerbes, des Verkehrs, des häuslichen oder des geselligen Lebens dienen, wie Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen (Akzidenzdrucksachen),
3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zwanzig Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
4. Laufbilder und Fotografien,
5. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
6. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.

(2) Die für die Aufsicht über die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Senatsverwaltung kann weitere Arten von Texten von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Verlagsort

Texte sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt, wenn als Verlagsort im Werk Berlin genannt ist. Dies gilt auch, wenn Berlin nur in Verbindung mit anderen Orten als Verlagsort genannt wird.

§ 5

Entschädigung

Dem Verleger wird auf schriftlichen Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn die unentgeltliche Abgabe wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werkes unzumutbar ist. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen innerhalb eines Monats nach der Ablieferung des Werkes bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu stellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 dieses Gesetzes nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), ist die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

§ 7

Ablieferung amtlicher Druckschriften

(1) Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin sind unbeschadet des § 1 verpflichtet, von allen durch sie herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen unentgeltlich unmittelbar nach ihrem Erscheinen Pflichtexemplare an bestimmte Bibliotheken abzugeben.

(2) Absatz 1 gilt für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 8

Ermächtigung

Das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats hat durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Art der nach § 1 abzuliefernden Texte, über die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, über die Ablieferungsfristen und über das Verfahren bei der Ablieferung und der Entschädigung sowie
 2. Bestimmungen über Art und Anzahl der nach § 7 abzuliefernden Pflichtexemplare sowie über die begünstigten Bibliotheken
- zu erlassen.

§ 9

Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz gebraucht werden, gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Sprachform.

§ 10

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-55bb
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-55bb vom 20. Juni 2000 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“, Grundstück Rudower Chaussee 12, die Merlitzstraße und die Karl-Otto-Reinsch-Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung sowie Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-35aa
im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-35aa vom 1. April 1999 mit Deckblatt vom 14. Januar 2005 für das Gelände zwischen dem Hechtgraben, der Ahornallee, dem Verlauf des Hagenower Rings, dem Wartenberger Weg und dem Regenrückhaltebecken im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummern 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Dr. P r ü f e r

Stellvertretender
Bezirksbürgermeister

L o m p s c h e r

Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-39
im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen
 Vom 19. Juli 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1817, 1824) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplanentwurf XXII-39 vom 6. Januar 2005 für das Gelände südlich des Gehrensees, zwischen der östlichen Bezirksgrenze, der Ahrensfelder Chaussee und der Siedlung an der Marie-Elisabeth-von-Humboldt-Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Falkenberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummern 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Dr. Prüfer
 Stellvertretender
 Bezirksbürgermeister

Lompscher
 Bezirksstadträtin
 für Stadtentwicklung

Verordnung zur Ergänzung der Zuständigkeiten und Befugnisse der bezirklichen Ordnungsämter

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund

des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) geändert worden ist,

des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist,

des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 82) geändert worden ist,

und des § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 91) geändert worden ist,

wird – hinsichtlich des Artikels II im Einvernehmen mit den Bezirken – verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Worten „für den ruhenden Verkehr“ die Worte „sowie den fließenden Verkehr auf Gehwegen und in Fußgängerbereichen“ eingefügt.
2. In Nummer 2 Buchstabe d werden die Worte „§ 12 des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)“ durch die Worte „§ 28 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstabenbezeichnung b wird gestrichen.
2. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. der Bezirk Lichtenberg für

 - a) den Hunde- und Katzenfang,
 - b) die ordnungsmäßige Straßenreinigung mit Ausnahme der Erfassung und Festsetzung der besonderen Gefahrenstellen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Straßenreinigungsgesetzes, der Zuständigkeiten nach den §§ 8 und 9 des Straßenreinigungsgesetzes und der Anordnung von Ersatzmaßnahmen,
 - c) die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 des Stadtreinigungsgesetzes sowie die Fahrzeugbeseitigung,

- d) die Abräumung von öffentlichen Baugrundstücken,
- e) die Aufsicht über den Verkehr mit sehr giftigen Stoffen.“

Artikel III

Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „fest und leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein“ durch die Worte „fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, dürfen sie folgende Befugnisse ausüben:

 1. auf Grund des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes:
 - a) § 18, Datenerhebungen,
 - b) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
 - c) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;
 2. auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:
 - a) § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung, Datenerhebungen,
 - b) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,
 - c) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein“ durch die Worte „verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe i wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Buchstabe i werden die folgenden Buchstaben j und k angefügt:

„j) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,

k) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;“.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

„c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,

d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.“

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „leiten Ordnungswidrigkeitenverfahren ein“ durch die Worte „verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die hierfür zuständige Stelle veranlassen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe i wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- Nach Buchstabe i werden die folgenden Buchstaben j und k angefügt:

„j) § 42, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,

k) § 44, Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe b wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:

„c) § 49 c in Verbindung mit § 483 Abs. 1 und § 485 der Strafprozessordnung, Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung,

d) § 49 c in Verbindung mit § 487 Abs. 1 der Strafprozessordnung, Datenübermittlung.“

4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter“ durch die Worte „Dienstkräfte, denen von den Bezirksämtern Aufgaben des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter übertragen wurden,“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2005

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Dr. Körtig

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres